

Luca App Gespräch mit [REDACTED]

1. Gesprächsführungsvorschlag

- Ausdrücklicher Dank für die Initiative und Verständnis für die aktuelle Situation von kulturellen und gastronomischen Einrichtungen.
- Gerade aufgrund der Lockdown-Situation ist es Anliegen des BMG, frühzeitig sinnvolle Wege zu finden, wie das gesellschaftliche Leben trotz und mit Corona wieder hochgefahren werden kann.
- Nachverfolgung von Infektionsketten bleibt weiterhin zentraler Baustein der Coronabekämpfung.
- Die Erfahrungen der letzten Monate haben allerdings gezeigt, dass digitale Lösungen, die top-down eingebracht werden, nicht immer schnell umgesetzt werden
- Speziell im Bereich der gastronomischen und kulturellen Einrichtungen liegt die Regelungskompetenz allerdings bei den Ländern mit ihren spezifischen und teils unterschiedlichen Corona-Bekämpfungsverordnungen. Das BMG hat den Ländern 2020 insgesamt 50 Mio. Euro zur Verfügung, um die Digitalisierung der Gesundheitsämter zu stärken. Für diese Finanzhilfen wurden jeweils Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern geschlossen. Sie dienen u. A. der Anschaffung bzw. Aktualisierung von Software sowie der digitalen Vernetzung der Gesundheitsämter → Finanzmittel sind vorhanden. Vorschlag: Ein Land stellt die Luca Anwendung in einer der nächsten GMK-Sitzungen vor und berichtet von der Implementierung: Beispiel Thüringen nach den Erfahrungen des Luca-Pilotversuchs in Jena: Thüringer Kabinett hat digitale Plattform zur Kontaktdatenerfassung bei Betreibern wie Handel, Gastronomie und Veranstaltungen beschlossen (am 10.12.20).
- Rolle BMG: wir können solche Ansätze (auch) öffentlichkeitswirksam begrüßen, aber Empfehlung zur Nutzung dieser konkreten Anwendung unterläuft Gebot der staatlichen Neutralität im Wettbewerb (es gibt mehrere vergleichbare Lösungen). Sinnvolles weiteres Vorgehen ist daher die Länder vom Nutzen der Anwendung zu überzeugen. Nur über sie kann die notwendige breite Unterstützung der Anwendung durch die Gesundheitsämter erreicht werden. Ggf. kann auch DEHOGA für entsprechende Nutzungsempfehlung gewonnen werden.

2. Sachverhalt (einschließlich Position / Begehren Gesprächspartnerin bzw. Gesprächspartner)

- Hintergrund des Gesprächs ist die sog. Luca-App. Hierbei handelt es sich um eine App zur Kontaktnachverfolgung, welche insbesondere für den Einsatz bei öffentlichen Veranstaltungen/Lokalen konzipiert ist (Alternative zu handschriftlichen Listen).

- Die Anwendung wird von der neXenio GmbH (Startup, welches aus einer Ausgründung des Hasso-Plattner-Instituts (HPI) hervorgegangen ist und Partner von SAP) entwickelt und von HPI, der Freien Universität Berlin, den Fantastischen Vier und der Bundesdruckerei unterstützt. Vermarktet wird die App von der neu gegründeten culture4life GmbH (Geschäftsführer: [REDACTED] (auch GF neXenio GmbH), [REDACTED] (ein Berliner Clubbetreiber).
- In den vergangenen Monaten fand eine umfassende öffentliche Vermarktung statt (u.a. Auftritt [REDACTED] bei Maischberger) und zahlreiche Stakeholder (inkl. BMG, RKI und CWA Konsortium) wurden kontaktiert (BMG erstmalig Ende August). BMG und die Entwickler stehen im Austausch (zuletzt am 11. Dezember 2020). Fokus dieser Gespräche sind die Funktionsweise der App und die Erfahrungen aus der Pilotierung.
- Die App selbst ist im Apple/Google Play Store und als Webapplikation verfügbar und wurde im Rahmen erster Pilotversuche auch von Gesundheitsämtern eingesetzt (Region Jena, Sylt, Salzlandkreis in Sachsen Anhalt)
- Die bisherigen Gespräche auf Fachebene deuten nicht darauf hin, dass die Entwickler finanzielle Ressourcen benötigen.
- Voraussichtlich wird um eine Empfehlung des BMG/Bundesregierung zum Einsatz der Anwendung oder eine Anbindung an die CWA gebeten. Insbesondere Letztere wird durch BMG abgelehnt. Der Ansatz würde den bisherigen Ansatz der Anonymität der CWA konterkarieren; zudem wird die erforderliche Einbindung der Gesundheitsämter als erhebliche Herausforderung für diesen Lösungsansatz im Rahmen der CWA gesehen.

3. Bewertung Position / Gesprächsziel des BMG

- Die Applikation weist auf Basis der vorliegenden Informationen sowohl eine hohe Reife, als auch eine hohe Qualität auf. Das Konzept scheint wohldurchdacht zu sein.
- Der bisherige inhaltliche Austausch verlief professionell. Konkrete Unterstützungsanfragen wurden bislang nicht an das BMG gerichtet. Auch von Seiten des RKI, welches den Ansatz grundsätzlich goutiert, wurde keine konkrete Unterstützung vereinbart.
- Grundsätzlich ist die Initiative sehr zu begrüßen und kann dazu beitragen, die derzeitige Praxis des Führens händischer Adresslisten zu reduzieren (vollständig ablösen kann die App diese jedoch nicht). Ob und inwiefern damit tatsächlich den rechtlichen Anforderungen der länderspezifischen Corona-Bekämpfungsverordnungen überhaupt entsprochen wird, kann nicht beurteilt werden. Hinzu kommt, dass das Luca-Konzept auch technische Anforderungen an die IT der Gesundheitsämter stellt. Aufgrund der Erfahrungen des BMG mit gegenüber den Gesundheitsämtern bereitgestellten Tools ist wahrscheinlich, dass die Gesundheitsämter die bisherigen analogen Listen weiterhin befürworten werden.
- Da entsprechende technische Lösungen insbesondere die Umsetzung länderspezifischer Corona-Bekämpfungsverordnungen unterstützen können, werden ähnliche

Ansätze schon heute teilweise durch die Länder vorangetrieben bzw. von Restaurants eingesetzt, die dadurch ihren Dokumentationsverpflichtungen einfacher nachkommen können (die originäre Zuständigkeit der Länder wurde bereits auf Arbeitsebene zum Ausdruck gebracht).

- In Anbetracht der in den Gesundheitsämtern ohnehin großen Aufwände zur Implementierung neuer digitaler Lösungen (DEMIS, SORMAS, Symptom-Tagebuch etc.), scheint eine weitere Empfehlung der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt kommunikativ ungünstig; sowohl den Ländern, als auch der DEHOGA steht eine solche Empfehlung jedoch jederzeit frei; im Rahmen von Pilotierungen Erfahrungen zu sammeln ist hier weiterhin sinnvoll (Hinweis wurde auf Arbeitsebene zum Ausdruck gebracht).
- Zudem wird öffentlich flächendeckend nur schwer der Unterschied zur CWA vermittelbar sein.
- Nicht zuletzt gilt das Prinzip der staatlichen Neutralität im Wettbewerb: Das Empfehlen einer Leistung eines Unternehmens der Privatwirtschaft durch eine staatliche Stelle kann einen Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht bedeuten. Es gibt mehrere Anbieter vergleichbarer Leistungen, hier müsste für eine konkrete Empfehlung ein konkreter Mehrwert für die Nutzer zur Bekämpfung der Pandemie bestehen, damit kein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorliegt.